
A solid green circle located in the top right corner of the slide.

Umsetzung der EU – Berufskraftfahrerrichtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003

Dietmar Richter
stellv. Geschäftsführer Industrie/Außenwirtschaft

A solid green circle located on the right side of the slide, above the main text.

Das Anliegen der EU mit dieser Verordnung ist die Definition von **Mindestanforderungen** der europäischen Union an das Fahrpersonal.

„Ziel der gemeinschaftlichen Vorschrift ist die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Qualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des Berufs“

Die Qualität eines **Berufsabschlusses zum Berufskraftfahrer** nach deutschen Recht bleibt davon völlig unberührt.

Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie 2003/39/EG (EU-Berufskraftfahrerrichtlinie) vom 15.07.2003
 - Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr vom 14.08.2006
 - Verordnung über den Erlass und Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes vom 22.08.2006
-
- Verordnung über die Berufsausbildung zum(r) Berufskraftfahrer(in) vom 19.04.1991
-

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 19.04.2001

- staatlich anerkannter Ausbildungsberuf
- Ausbildungszeit 3 Jahre
- Ausbildung nach einem festgelegten Rahmenplan
- Berufsabschluss nach Zwischen- und Abschlussprüfung

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006/ Inkrafttreten am 01.10.2006

Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit KfZ der

Klassen C, CE (> 3,5 t zGG und Anh. > < 750 kg)

- **Mindestalter 18**

Abschluss einer Grundqualifikation

- **Mindestalter 21**

Abschluss einer beschleunigten Grundqualifikation

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006/ Inkrafttreten am 01.10.2006

Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit KfZ der

Klassen C 1 und C 1E (>3,5 und <7,5 mit Anhänger > oder < 750 kg)

- **Mindestalter 18**

Abschluss einer Grundqualifikation oder einer beschleunigten Grundqualifikation

**Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006
Inkrafttreten am 01.10.2006**

Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken mit KfZ im
Linienverkehr bis 50 km (§§ 42,43 PBefG)

Klassen D, DE (> 8 Sitzplätze mit und ohne Anhänger)

- **Mindestalter 18**

Abschluss einer Grundqualifikation

- **Mindestalter 21**

Abschluss einer beschleunigten Grundqualifikation

**Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006
Inkrafttreten am 01.10.2006**

Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken mit KfZ der

Klassen D, DE (> 8 Sitzpl. ohne und mit Anh. bis 750 kg)

Mindestalter 20

Nachweis des Erwerbs des Abschlusses als Berufskraftfahrers

Mindestalter 21

Abschluss einer Grundqualifikation

Mindestalter 23

Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation

**Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006
Inkrafttreten am 01.10.2006**

Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken mit KfZ der

Klassen D1, D1E (> 8 < 16 Sitzplätze mit und ohne Anh.)

- **Mindestalter 18**

Abschluss einer Grundqualifikation

- **Mindestalter 21**

Abschluss einer beschleunigten Grundqualifikation

**Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation
und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder
Personenverkehr vom 14.08.2006
Inkrafttreten am 01.10.2006**

Im Rahmen der Ausbildung zum
Beruf des Berufskraftfahrers
muss das Mindestalter nicht eingehalten werden.
Dazu ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages mitzuführen.

Besitzstandsregelung:

Regelung findet keine Anwendung auf Fahrer(innen):

- **mit den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder gleichwertige Klassen, die vor dem **10. September 2008** erteilt wurde**
- **mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE oder gleichwertige Klassen, die vor dem **10. September 2009** erteilt wurde**

Weiterbildung

Aller 5 Jahre ist eine Weiterbildung zu absolvieren, unabhängig davon, ob eine Grund- beschleunigte Grundqualifikation absolviert wurde oder die Besitzstandsregelung greift.

Wer eine Grund- oder Weiterbildung absolviert hat und **zeitweilig nicht im gewerblichen Güter- oder Personenverkehr beschäftigt ist**, hat eine Weiterbildung zu absolvieren, wenn die Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Weiterbildung

Ausnahme:

Wenn die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren abweicht, so kann die Weiterbildung jeweils um diesen Höchstdauer verschoben werden.

Ausnahmen

Gesetz findet keine Anwendung auf KfZ:

- < 45 km/h Höchstgeschwindigkeit
- der Bundeswehr und ähnliche
- im staatlichen Rettungsdienst
- während technischer Untersuchung
- die noch nicht in Betrieb genommen wurden
- **zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Berufsausübung verwendet, sofern es sich beim Führen des KfZ nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Werksverkehr ist damit nicht grundsätzlich befreit!!!**

**Verordnung über den Erlass und die Änderung
verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des
Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006**

Grundqualifikation

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
Lehrgangsbesuch nicht notwendig!

Prüfung:	Theoretische Prüfung	240 min
	Fahrprüfung	120 min
	praktischer Teil	30 min
	Bewältigung kritischer Situationen	60 min

**Verordnung über den Erlass und die Änderung
verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des
Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006**

Beschleunigte Grundqualifikation

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
nicht erforderlich!

Lehrgang: 140 h zu 60 min
dav. mindestens 10 h praktische Fahrübungen
unter Aufsicht

Prüfung: 90 min theoretische Prüfung

**Verordnung über den Erlass und die Änderung
verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des
Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006**

Weiterbildung

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
Besitz Berufsabschluss, Grundqualifi-
kation, beschl.Grundqualifikation

Lehrgang: 35 h zu 60 min zu Einheiten von mind. 7 h
Simulator oder Übungen im besonderen
Gelände sind möglich

Prüfung: ohne Prüfung

Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006

Grundqualifikation – Quereinsteiger

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
Fachkundenachweis (PBefG oder GüKG)
Lehrgangsbesuch nicht notwendig!

Theoretische Prüfung	180 min
Fahrprüfung	120 min
praktischer Teil	30 min
Bewältigung kritischer Situationen	60 min

Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006

Grundqualifikation – Umsteiger

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
jeweilig andere Grundqualifikation
Lehrgangsbesuch nicht notwendig!

Prüfung:	Theoretische Prüfung	180 min
	Fahrprüfung	120 min
	praktischer Teil	30 min
	Bewältigung kritischer Situationen (Simulator oder auf besonderen Plätzen)	60 min

**Verordnung über den Erlass und die Änderung
verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des
Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006**

Beschleunigte Grundqualifikation - Quereinsteiger

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
nicht erforderlich!
Fachkundebescheinig. (GüKG o. PBefG)

Lehrgang: um Teile die bereits absolviert wurden
reduzierbar

Prüfung: 60 min theoretische Prüfung

**Verordnung über den Erlass und die Änderung
verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des
Berufskraftfahrer- Qualifikationsgesetzes (BrFQV) vom 22.08.2006**

Beschleunigte Grundqualifikation - Umsteiger

Voraussetzung: Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis
nicht erforderlich!
jeweilig andere Grund- oder beschleun. GQ

Lehrgang: um Teile die bereits absolviert wurden
reduzierbar

Prüfung: 45 min theoretische Prüfung